

# **Satzung**

## **der Kindertageseinrichtungen**

### **der Gemeinde Elsterheide**

#### **(Kitasatzung)**





## Lesefassung, Stand 11.04.2026

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 24.06.2025 vom Gemeinderat beschlossene Kitasatzung, ausgefertigt am 25.06.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt „ElsterheiderINFO“ vom 25.07.2025; in Kraft getreten am 01.08.2025),
2. die am 21.10.2025 vom Gemeinderat beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Kitasatzung, ausgefertigt am 22.10.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt „ElsterheiderINFO“ vom 12.12.2025; in Kraft getreten am 01.01.2026),
3. die am 31.03.2026 vom Gemeinderat beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Kitasatzung, ausgefertigt am 01.04.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt „ElsterheiderINFO“ vom 10.04.2026; in Kraft getreten am 11.04.2026).

### **§ 1 Träger**

(1) Die Gemeinde Elsterheide betreibt die Kindertageseinrichtungen (Kitas)

- Kita „Lutki“ Bergen (Am Anger 27, 02979 Elsterheide),
- Kita „Rasselbände“ Bluno (Dorfau 35, 02979 Elsterheide) und
- Kita „Gänseblümchen“ Tätzschwitz (Am Wiesengrund 5, 02979 Elsterheide)

in kommunaler Trägerschaft und verfolgt ausschließlich sowie mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(2) Zweck der Kitas als Betrieb gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kinderkrippen und Kindergärten verwirklicht. Näheres ergibt sich aus § 2.

(3) Die Kitas sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kitas dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kitas.

(5) Die Gemeinde Elsterheide erhält bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Aufgabe der Kindertageseinrichtungen**

Die Kitas sind sozialpädagogische Einrichtungen. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Das pädagogische Personal der Kitas arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den Personensorgeberechtigten zusammen. Der Besuch ist freiwillig. Alle Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand und Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.

### **§ 3 Geltungsbereich**



Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte deren Kinder in Kitas der Gemeinde Elsterheide im Sinne von § 1 Absatz 1 bis 3 SächsKitaG angemeldet sind.

#### **§ 4 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) In den Kitas werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Elsterheide für die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) In den Kitas werden für Krippen- und Kindergartenkinder folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 10 Stunden,
2. bis zu 9 Stunden,
3. bis zu 6 Stunden sowie
4. bis zu 4,5 Stunden.

#### **§ 5 Inanspruchnahme eines Gastplatzes in einer Kindertageseinrichtung**

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in den Kitas in Anspruch nehmen, wenn in einer Kindertageseinrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei den Kitas schriftlich vor der Aufnahme zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag / Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Elsterheide betreut. Die Gastkindbetreuungskosten entsprechen den Elternbeiträgen aus Anlage 1 ins Verhältnis gesetzt zur tatsächlich beanspruchten Betreuungszeit.

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Die Kitas sind durchgehend montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. In folgenden Fällen können die Kitas zeitweise unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen geschlossen werden:

1. An Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentag), wobei die Anzahl der Brückentage nicht mehr als zehn Tage betragen soll.
2. Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr.
3. Bei unvorhersehbaren Ereignissen, höherer Gewalt oder aufgrund von Weisungen von Fachämtern.

(2) Wenn die Aufsichtspflicht einer Kindertageseinrichtung nicht abgesichert werden kann, kann es zu einer kurzfristigen Änderung der Öffnungszeiten oder zu einer Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung kommen. In beiden Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.



## **§ 7 Ab- und Änderungsmeldungen**

(1) Personensorgeberechtigte können den Betreuungsvertrag über den Besuch des Kindes von der Kita kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind eingeschult wird.

(2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kita mit Wirkung zum Monatsende durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages ausgeschlossen werden, wenn

- es über vier Wochen unentschuldig fehlt oder
- der Elternbeitrag zwei Monate nicht entrichtet wurde.

(3) In begründeten Fällen (z. B. bei längerer Abwesenheit) kann der Betreuungsvertrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten ruhen. Ansonsten führen Abwesenheiten wie z.B. Krankheit oder Urlaub bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zum Wegfall oder Minderung der Elternbeiträge.

(4) Die Gemeinde Elsterheide kann verhaltensbedingt eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages aussprechen, wenn die Betreuung des Kindes entsprechend der Regelungen des SächsKitaG und des sächsischen Bildungsplans nicht mehr abgesichert werden kann.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz besteht durch die Gesetzliche Unfallversicherung der Unfallkasse Sachsen.

## **§ 9 Beiträge**

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kitas der Gemeinde Elsterheide erhebt die Gemeinde Elternbeiträge und gegebenenfalls weitere Entgelte. Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Betreuungsvertrages. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung.

(2) Die Elternbeiträge für den Kinderkrippenbereich und für den Kindergartenbereich in der jeweiligen Kita, unterteilt nach Betreuungszeiten, Familienverhältnissen und Kinderzahlen sind in der Anlage 1 dargestellt. Für die Bestimmung der Elternbeitragshöhe nach Kinderzahl werden alle zum Haushalt gehörenden Kinder, die eine Kita besuchen, in der Reihenfolge ihres Lebensalters gezählt. Absenkungen fallen bei Alleinerziehenden und Personensorgeberechtigten an, bei denen mehrere Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des SächsKitaG besuchen.

(3) Für eine Betreuung der Kinder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, fällt für diesen Monat der nächsthöhere Stundenbeitragssatz entsprechend der Anlage 1 an.

## **§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**



Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

## **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat**

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben,
- Unterstützung des Fachpersonals bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche und Vorschläge von Personensorgeberechtigten an den Elternbeirat sind der Kitaleitung oder der Gemeinde Elsterheide zu übermitteln sowie
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kita zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Elsterheide, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essenversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Kindertageseinrichtung,
7. die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Kindertageseinrichtung.

(3) Der Elternbeirat soll aus mindestens vier Mitgliedern und maximal sieben Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung der erfolgreichen Wahl und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirats oder wenn kein Kind des Elternbeirats mehr eine Kita der Gemeinde Elsterheide besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes in der Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

(6) An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Elsterheide sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

## **§ 12 Sozialklausel**



---

Fehlt ein Kind krankheitsbedingt länger als einen Monat, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Beitragsfreiheit gewährt werden.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

Alle Änderungen, die zu Veränderungen des Elternbeitrages oder der Voraussetzungen für die Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt führen können, sind unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses der Gemeinde Elsterheide anzuzeigen.

### **§ 14 Verpflegungskostensatz**

Nimmt das Kind an der Verpflegung in der Einrichtung teil, bedarf es eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Versorgungsanbieter. Die Höhe des Verpflegungskostensatzes kann in der jeweiligen Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

### **§ 15 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte**

Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsart und Betreuungszeit sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

### **§ 16 Abgabenschuldner und Fälligkeit der Elternbeiträge**

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrzahl von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Der Elternbeitrag und die weiteren Entgelte für einen Monat werden am 15. Tag des darauffolgenden Monats fällig.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Siehe oben.



## Anlage 1 zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsterheide

	Stunden	1.Kind ungekürzt 100 %	2.Kind ermäßigt 60 %	3.Kind ermäßigt 20 %	4.Kind ermäßigt 0%
Kinderkrippe 1)	10	311,11 €	186,67 €	62,22 €	0,00 €
	9	280,00 €	168,00 €	56,00 €	0,00 €
	6	186,67 €	112,00 €	37,33 €	0,00 €
	4,5	140,00€	84,00 €	28,00 €	0,00 €
Kindergarten 2)	10	161,11 €	96,67 €	32,22 €	0,00 €
	9	145,00 €	87,00 €	29,00 €	0,00 €
	6	96,67 €	58,00 €	19,33 €	0,00 €
	4,5	72,50€	43,50 €	14,50 €	0,00 €

Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende um jeweils weitere 10 %:

	Stunden	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4.Kind
Kinderkrippe 1)	10	280,00 €	168,00 €	56,00 €	0,00 €
	9	252,00 €	151,20 €	50,40 €	0,00 €
	6	168,00 €	100,80 €	33,60 €	0,00 €
	4,5	126,00€	75,60 €	25,20 €	0,00 €
Kindergarten 2)	10	145,00 €	87,00 €	29,00 €	0,00 €
	9	130,50 €	78,30 €	26,10 €	0,00 €
	6	87,00 €	52,20 €	17,40 €	0,00 €
	4,5	65,25 €	39,15 €	13,05 €	0,00 €

1) Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

2) Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt